

Merkblatt Wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme für Berechnungszwecke

Eine Grundwasserentnahme stellt die Benutzung eines Gewässers im Sinne von § 9 Abs. 1 Ziffer 5 des Wasserhaushaltsgesetzes dar und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Antrag

Der Wasserrechtsantrag ist in **3-facher** Ausfertigung beim

**Landratsamt Ortenaukreis
-Amt für Umweltschutz-
Badstraße 20
77652 Offenburg**

einzureichen.

Erforderliche Unterlagen

1. Formular mit Angaben über den Antragsteller, die beabsichtigte Nutzung, die Berechnungsfläche, der Berechnungszweck, die Berechnungsart, die Pumpenleistung, die Fruchtfolge und die Entnahmemenge.
2. Qualifikationsnachweis (Zertifikat nach DVGW W120, Meisterbrief) der Bohr- und Brunnenbaufirma ist beizulegen.
3. Zustimmung des Grundstückseigentümers, auf dessen Grundstück die Anlagen errichtet werden sollen (falls erforderlich; kann auf dem Antragsformular erfolgen).
4. Lagepläne
 - Übersichtslageplan M = 1:25.000 mit Einzeichnung des Brunnenstandortes und der Berechnungsfläche.
 - Lageplan (M = 1:500 bis 1:2500) mit Grundstücksnummer, Eintrag des Brunnens und der Berechnungsfläche.
5. Ausbauezeichnung des Brunnens, evtl. mit Darstellung der Entnahmeeinrichtungen (Pumpe, Leitungen) und der baulichen Anlage des Brunnenkopfes (kann nachgereicht werden).

Rechtsgrundlagen

Bei dem Vorhaben handelt es sich nach § 9 (1) Nr. 5 WHG um eine Benutzung. Gemäß § 8 (1) WHG ist hierfür eine Erlaubnis erforderlich.

Verfahrensweise

1. Nach Eingang des Antrages werden die betroffenen Fachbehörden (z.B. Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, Amt für Landwirtschaft sowie die zuständige Gemeinde) zu dem Vorhaben gehört.
2. Sofern die Fachbehörden gegen das Vorhaben keine Bedenken erheben, wird das Vorhaben gemäß § 108 des Wasserschutzgesetzes für Baden-Württemberg in der zuständigen Gemeinde öffentlich bekannt gemacht. Auf die öffentliche Bekanntmachung kann verzichtet werden, wenn die beantragte Maßnahme von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung ist und erhebliche Nachteile für andere nicht zu erwarten sind.
3. Wurden innerhalb der Einwendungsfrist keine Einwendungen vorgelegt bzw. wurden evtl. Einwendungen als unbegründet abgewiesen, so kann die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt werden. Die Erlaubnis wird in der Regel befristet und enthält die von den Fachbehörden geforderten Auflagen und Bedingungen.

Gebühr

Ca. 300,- Euro. Die Gebühr richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand.

Auskunft

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das Landratsamt Ortenaukreis zur Verfügung.

Zu Verfahrens- und Rechtsfragen:	Amt für Umweltschutz Tel.-Nr. 0781/805-9513
Zu Fachfragen zum Brunnen:	Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz Tel.-Nr. 0781/805-9650
Zu Fachfragen zur Beregnung:	Amt für Landwirtschaft Tel.-Nr. 0781/805-7100

➤ **Zum Antragsformular** ([verlinken](#))